



Brüssel, den 13. November 2015
(OR. en)

13917/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0149 (COD)

ENER 381
ENV 683
CONSOM 187
IA 16
CODEC 1494

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 11012/15 ENER 284 ENV 493 CONSOM 131 CODEC 1054

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Festlegung eines Rahmens für die
Energieeffizienzkennezeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie
2010/30/EU

– *Allgemeine Ausrichtung*

1. Am 15. Juli 2015 hat die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament den eingangs genannten Vorschlag übermittelt, der Teil des im Sommer vorgelegten Gesetzgebungspakets der Kommission zur Energieunion ist und mit dem ein überarbeiteter und verbesserter Rechtsrahmen für die Energieeffizienzkennezeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte festgelegt werden soll.
2. Hauptziel des Vorschlags ist es, zu Innovation und zur Herstellung immer effizienterer Produkte anzuregen. Kunden erhalten die Möglichkeit, beim Kauf sachkundige Entscheidungen in Bezug auf Energieeffizienz und -verbrauch zu treffen und so zur Senkung des Energiebedarfs auf Unionsebene insgesamt beizutragen. Ausgehend von den Grundsätzen des derzeitigen Rechtsrahmens ergibt sich aus dem Vorschlag insbesondere, dass die Etiketten den technischen Entwicklungen entsprechend regelmäßig neu skaliert werden können, die Marktüberwachung verbessert wird und die Pflichten der einschlägigen Marktakteure klar gestellt werden.

3. Die Gruppe "Energie" hat im Juli 2015 mit der Prüfung des Vorschlags begonnen und außerdem die Folgenabschätzung der Kommission bewertet. Im Anschluss an die Beratungen, die in verschiedenen Sitzungen der Gruppe "Energie" geführt wurden, hat der Vorsitz den Kommissionsvorschlag in mehreren Punkten geändert, um den Anliegen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Außerdem wurden die Erwägungsgründe an den verfügbaren Teil angepasst.
4. Am 11. November 2015 wurde dem Ausschuss der Ständigen Vertreter der Entwurf einer allgemeinen Ausrichtung vorgelegt. Bei dieser Ausschusstagung erzielten die Delegationen Einvernehmen über den Text, wobei sie entschieden dafür eintraten, das empfindliche Gleichgewicht des Kompromissvorschlags des Vorsitzes zu wahren. BG hat ihre Ablehnung der allgemeinen Ausrichtung vorgebracht.
5. Die Kommission hält es für zweckmäßig, auf der nächsten Ratstagung eine allgemeine Ausrichtung festzulegen. Sie behält sich jedoch zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens ihren Standpunkt zu dem Vorschlag vor.
6. Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Bereich Energie)) wird daher ersucht, auf seiner Tagung am 26. November 2015 eine allgemeine Ausrichtung festzulegen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung
und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich dazu verpflichtet, eine Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimapolitik zu schaffen. Energieeffizienz ist eine entscheidende Komponente des Rahmens der Europäischen Union für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und ist für die Dämpfung der Energienachfrage von zentraler Bedeutung.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (2) Die Energieverbrauchskennzeichnung ermöglicht es den Verbrauchern, sachkundige Entscheidungen in Bezug auf den Energieverbrauch von Produkten zu treffen, und fördert dadurch die Innovation. Die Verbesserung der Effizienz energieverbrauchsrelevanter Produkte durch die Ermöglichung sachkundiger Entscheidungen der Verbraucher und die Harmonisierung der einschlägigen Anforderungen auf Ebene der Union kommt Herstellern, der Industrie und der Wirtschaft in der EU insgesamt zugute.
- (3) Die Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³ wurde im Hinblick auf ihre Wirksamkeit bewertet⁴. Dabei ergab sich, dass der Rahmen für die Energieverbrauchskennzeichnung aktualisiert werden muss, um ihre Wirksamkeit zu verbessern.
- (4) Es ist angebracht, die Richtlinie 2010/30/EU durch eine Verordnung zu ersetzen, die den gleichen Geltungsbereich abdeckt, in der jedoch einige Bestimmungen geändert und verbessert werden, um sie inhaltlich klarer zu fassen und zu aktualisieren. Da der Energieverbrauch von Verkehrsmitteln zur Personen- oder Güterbeförderung direkt oder indirekt durch andere Rechtsakte und Maßnahmen der Union geregelt wird, sollten diese weiterhin vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Es ist jedoch klarzustellen, dass Beförderungsmittel, deren Motor sich während des Betriebs am selben Ort befindet, wie etwa Aufzüge, Rolltreppen und Förderbänder, in den Geltungsbereich der Verordnung fallen sollten.
- (5) Eine Verordnung ist das geeignete Rechtsinstrument, da sie klare und ausführliche Bestimmungen enthält, die keinen Raum für eine abweichende Umsetzung durch die Mitgliedstaaten lassen, und dadurch eine größere Harmonisierung in der gesamten Union sichergestellt wird. Ein harmonisierter Rechtsrahmen auf Unionsebene statt auf Ebene der Mitgliedstaaten senkt die Kosten für die Hersteller und sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen. Eine unionsweite Harmonisierung gewährleistet den freien Warenverkehr im Binnenmarkt.
- (6) Die Dämpfung der Energienachfrage ist eine der Schlüsselmaßnahmen der Europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit⁵. In der Rahmenstrategie für die Energieunion⁶ wurde ferner auf den Grundsatz "Energieeffizienz an erster Stelle" verwiesen und die Notwendigkeit betont, die bestehenden Rechtsvorschriften der Union im Energiebereich vollständig umzusetzen. Der Fahrplan dieser Strategie sah für 2015 eine Überprüfung der Rahmenvorschriften für die Energieeffizienz von Produkten vor. Diese Verordnung wird den Rechts- und den Durchsetzungsrahmen im Bereich der Energieverbrauchskennzeichnung verbessern.

³ ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1.

⁴ COM(2015) 345.

⁵ COM(2014) 330.

⁶ COM(2015) 80 final.

- (7) Die Verbesserung der Effizienz energieverbrauchsrelevanter Produkte durch die Ermöglichung sachkundiger Entscheidungen der Kunden kommt der Wirtschaft in der Union insgesamt zugute, wirkt innovationsfördernd und wird zur Erreichung der Energieeffizienzziele der Union für 2020 und 2030 beitragen. Sie wird den Kunden auch Kosteneinsparungen ermöglichen.
- (8) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. Oktober 2014 wurde ein indikatives Ziel festgelegt, wonach die Energieeffizienz auf Unionsebene bis 2030 gegenüber dem prognostizierten künftigen Energieverbrauch um mindestens 27 % gesteigert werden soll. Dieses Ziel soll 2020 überprüft werden, wobei auf Unionsebene 30 % angestrebt werden. In den Schlussfolgerungen wurde auch ein verbindliches EU-Ziel von mindestens 40 % für die Verringerung der EU-internen Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 festgelegt, einschließlich einer Verringerung der Emissionen in Nicht-EHS-Sektoren um 30 %.
- (9) Die Bereitstellung korrekter, sachdienlicher und vergleichbarer Informationen über den spezifischen Energieverbrauch von energieverbrauchsrelevanten Produkten erleichtert dem Kunden die Entscheidung für Produkte, die während des Gebrauchs weniger Energie und andere wichtige Ressourcen verbrauchen. Ein standardisiertes, verbindliches Etikett ist ein wirksames Mittel, um potenziellen Kunden vergleichbare Informationen zum Energieverbrauch von energieverbrauchsrelevanten Produkten zur Verfügung zu stellen. Das Etikett sollte durch ein Produktdatenblatt ergänzt werden. Das Etikett sollte leicht erkennbar, einfach und prägnant sein. Zu diesem Zweck sollte die bisherige Farbskala des Etiketts von Dunkelgrün bis Rot als Grundlage für die an die Kunden gerichteten Informationen über die Energieeffizienz von Produkten beibehalten werden.
- (9a) Eine Skala mit den Buchstaben A bis G hat sich als für die Kunden als kostenwirksam erwiesen. Allerdings könnte in einigen Fällen, etwa wenn im gesamten Spektrum der sieben Klassen unzureichende Einsparungen erzielt werden, eine eingeschränkte Skala zweckmäßig sein. In Fällen, in denen aufgrund von Ökodesign-Maßnahmen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG Produkte nicht mehr unter die Klassen "F" oder "G" fallen können, sollten diese Klassen nicht mehr auf dem Etikett erscheinen. In Ausnahmefällen sollte diese Regelung auch auf die Klassen "D" und "E" ausgedehnt werden, obwohl dieser Fall eher unwahrscheinlich ist; das Etikett würde nämlich im Hinblick auf eine Neuskalierung überarbeitet, sobald 30 Prozent der verkauften Produkte in die oberste Klasse eingestuft sind und weitere technische Entwicklungen in Kürze zu erwarten sind.

- (9b) Wenn Anbieter mit einem Produkt, das sie in Verkehr bringen, ein Etikett liefern, sollte dieses in Papierform jeder Einheit des Produkts beiliegen, die den Anforderungen des entsprechenden Durchführungsrechtsakts entspricht. Wenn dies im Durchführungsrechtsakt vorgesehen ist, kann das Etikett stattdessen auf die Verpackung des Produkts aufgedruckt werden. In den einschlägigen Durchführungsrechtsakten sollte unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Verbraucher, Lieferanten und Händler festgelegt werden, wie die Etiketten am wirksamsten auszustellen sind. Die Händler sollten in der Lage sein, das gelieferte Etikett gemeinsam mit der Produkteinheit an der Stelle auszustellen, die durch den einschlägigen Durchführungsrechtsakt vorgeschrieben wird.
- (10) Fortschritte bei den digitalen Technologien eröffnen Alternativen für die elektronische Lieferung und Ausstellung von Etiketten und Produktdatenblättern, z. B. im Internet oder in der Produktdatenbank, aber auch über elektronische Anzeigetafeln in den Geschäften. Unbeschadet der Pflicht des Lieferanten, das Etikett in physischer Form bereitzustellen, sollten diese technischen Fortschritte genutzt werden. Daher sollte diese Verordnung die Verwendung elektronischer Etiketten als Ersatz für die Lieferung physischer Energieetiketten oder als Ergänzung dazu erlauben und als Alternative zulassen, dass in Durchführungsrechtsakten vorgesehen wird, dass das Produktdatenblatt lediglich in Form der in der Produktdatenbank verfügbaren Informationen geliefert wird.
- (10a) In Fällen, in denen das Energieetikett nicht gezeigt werden kann, etwa bei bestimmten Formen des Fernabsatzes und in technischem Werbematerial, sollte potenziellen Kunden zumindest die Energieverbrauchsklasse des Produkts, das Spektrum der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklassen und gegebenenfalls der Energieverbrauch mitgeteilt werden. Im Falle von Rundfunkwerbung wäre es angebracht, in Durchführungsrechtsakten die Weitergabe weniger umfassender Einzelheiten vorzusehen.
- (11) Die Hersteller reagieren auf das Energieetikett durch die Entwicklung stets effizienterer Produkte. Diese technische Entwicklung führt dazu, dass Produkte vor allem in den höchsten Klassen des Energieetiketts zu finden sind. Eine weitere Differenzierung der Produkte kann erforderlich sein, um den Kunden einen echten Vergleich zu ermöglichen, weshalb eine Neuskalierung der Etiketten notwendig ist. In dieser Verordnung sollten daher detaillierte Bestimmungen für die Neuskalierung festgelegt werden, damit für Lieferanten und Händler größtmögliche Rechtssicherheit besteht.

- (11a) Die Häufigkeit solcher Neuskalierungen sollte anhand des Prozentsatzes der verkauften Produkte festgelegt werden, die in die oberste Klasse fallen, wobei der Umstand, dass eine übermäßige Belastung der Lieferanten und Händler vermieden werden sollte, und die Schnelligkeit des technischen Fortschritts zu berücksichtigen sind. Ein Etikett mit neuer Skala sollte eine leere Spitzenklasse haben, um den technischen Fortschritt zu fördern, für einen stabilen Rechtsrahmen zu sorgen und die Häufigkeit von Neuskalierungen zu beschränken. Wenn in Ausnahmefällen davon auszugehen ist, dass sich die Technik schneller entwickelt, sollten die Anforderungen so festgelegt werden, dass zum Zeitpunkt der Einführung des Etiketts voraussichtlich keine Produkte in die obersten zwei Klassen fallen.
- (11b) Bei einer Neuskalierung sollte die Kommission eine geeignete vorbereitende Studie durchführen, und um die Einheitlichkeit des Etiketts langfristig zu wahren, sollte die Möglichkeit der Neuskalierung offen bleiben, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die festgelegten Bedingungen für eine Neuskalierung erfüllt werden.
- (12) Wenn ein Etikett eine neue Skala erhält, sollte vermieden werden, dass Verwirrung bei den Kunden entsteht, indem alle Energieetiketten innerhalb kurzer Zeit ersetzt werden. Im Falle eines Etiketts mit neuer Skala sollten die Lieferanten den Händlern während eines bestimmten Zeitraums sowohl die alten Etiketten als auch die Etiketten mit neuer Skala zur Verfügung stellen. Etiketten auf ausgestellten Produkten, einschließlich im Internet dargestellter Produkte, sollten so bald wie möglich nach dem Datum für die Ersetzung, das im Durchführungsrechtsakt zu dem Etikett mit der neuen Skala angegeben ist, ersetzt werden. Die Händler sollten die Etiketten mit der neuen Skala nicht vor dem Datum für die Ersetzung ausstellen.
- (13) Es ist notwendig, für eine klare und verhältnismäßige Aufteilung der Pflichten zu sorgen, die der Rolle jedes Akteurs im Liefer- und Vertriebsprozess entsprechen. Die Wirtschaftsakteure sollten für die Einhaltung der Vorschriften, die ihre jeweilige Rolle in der Lieferkette betreffen, verantwortlich sein und geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass sie nur Produkte auf dem Markt bereitstellen, die mit dieser Verordnung und ihren Durchführungsrechtsakten übereinstimmen.

- (14) Damit die Kunden weiterhin Vertrauen in das Energieetikett haben, sollte es nicht gestattet sein, andere Etiketten, die das Energieetikett nachbilden, für energieverbrauchsrelevante Produkte zu verwenden, die unter die Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung fallen. Solange jedoch diese Produkte nicht in den Geltungsbereich anderer energieverbrauchsrelevanter Anforderungen auf Unionsebene fallen, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, nationale Regelungen für die Kennzeichnung von Produkten beizubehalten bzw. neue Regelungen einzuführen. Zusätzliche Etiketten, Marken, Symbole oder Beschriftungen, die die Verbraucher in Bezug auf den Energieverbrauch irreführen oder verwirren können, sollten nicht erlaubt sein. Etiketten gemäß den Rechtsvorschriften der EU wie die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere ökologische Parameter und zusätzliche Kennzeichnungen wie EU Energy Star und das EU-Umweltzeichen sollten nicht als irreführend oder verwirrend gelten.
- (15) Damit Rechtssicherheit gewährleistet ist, muss klargestellt werden, dass die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ für die Marktüberwachung in der Union und für die Kontrolle von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, auch für energieverbrauchsrelevante Produkte gelten. Aufgrund des Grundsatzes des freien Warenverkehrs ist die wirksame Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten unabdingbar. Eine solche Zusammenarbeit bei der Energieverbrauchskennzeichnung sollte durch die Unterstützung der Gruppe für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden für Ökodesign und die Energieverbrauchskennzeichnung (ADCO) durch die Kommission verstärkt werden.
- (15a) Es wird darauf hingewiesen, dass die Marktüberwachung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 nicht ausschließlich auf den Schutz von Gesundheit und Sicherheit gerichtet ist, sondern auch für die Durchsetzung von Rechtsvorschriften der Union gilt, mit denen andere öffentliche Interessen gewahrt werden sollen, darunter die Energieeffizienz. Im Einklang mit dem Aktionsplan zur Marktüberwachung für sicherere und konforme Produkte für Europa sollte die Kommission die allgemeine Methode der Risikobewertung in den RAPEX-Leitlinien⁸ ergänzen und aktualisieren, so dass sie alle Risiken abdeckt, einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit der Energieverbrauchskennzeichnung.

⁷ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30.

⁸ ABl. L 22 vom 26.1.2010, S. 1.

- (15b) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung des Schutzklauselverfahrens der Union sicherzustellen, sollte die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten feststellen, ob Maßnahmen der Mitgliedstaaten bezüglich nichtkonformer energieverbrauchsrelevanter Produkte gerechtfertigt sind oder nicht.
- (16) Unbeschadet der Pflicht zur Durchführung von Kontrollen der Produktkonformität sollten die Lieferanten im Interesse einer leichteren Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und einer leichteren Bereitstellung aktueller Marktdaten für den Rechtsetzungsprozess bei der Überarbeitung produktspezifischer Etiketten und Datenblätter die entsprechenden Etiketten, Produktdatenblätter und technischen Unterlagen elektronisch in einer Datenbank zur Verfügung stellen, die von der Kommission eingerichtet wird. Die Informationen auf den Energieetiketten und in den Produktdatenblättern sollten öffentlich zugänglich gemacht werden, um Kunden Informationen bereitzustellen und Händlern Alternativen für den Erhalt der Etiketten zu bieten. Die technischen Unterlagen sollten nicht öffentlich zugänglich gemacht werden, sondern nur den Marktüberwachungsbehörden und der Kommission zur Verfügung gestellt werden. Wenn einige der technischen Informationen so sensibel sind, dass es unangebracht ist, sie in der Kategorie der technischen Unterlagen gemäß den einschlägigen Durchführungsrechtsakten zu erfassen, sollten die Marktüberwachungsbehörden das Recht auf Zugang zu diesen Informationen im Einklang mit der Pflicht zur Zusammenarbeit der Lieferanten behalten. Werden Änderungen, die für das Etikett und das Produktdatenblatt relevant sind, an Produkten vorgenommen, die bereits in Verkehr gebracht wurden, so gilt das Produkt als neues Modell und der Lieferant ist verpflichtet, es in die Produktdatenbank einzugeben.
- (17) Die Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (18) Um die Energieeffizienz, den Klima- und den Umweltschutz zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, Anreize für die Nutzung energieeffizienter Produkte zu schaffen. Die Mitgliedstaaten können die Art dieser Anreize selbst bestimmen. Diese Anreize sollten mit den Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen in Einklang stehen und keine ungerechtfertigten Markthemmnisse darstellen. Diese Verordnung greift dem Ergebnis etwaiger Verfahren über staatliche Beihilfen bezüglich solcher Anreize gemäß den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nicht vor.

- (19) Der Energieverbrauch, die Leistung und andere Werte zu den Produkten, für die produktspezifische Anforderungen im Rahmen dieser Verordnung gelten, sollten anhand zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Methoden, die den allgemein anerkannten Stand der Mess- und Berechnungsmethoden berücksichtigen, gemessen werden. Es liegt im Interesse des Funktionierens des Binnenmarktes, über auf Unionsebene harmonisierte Normen zu verfügen. Liegen zum Zeitpunkt der Anwendung produktspezifischer Anforderungen keine veröffentlichten Normen vor, so sollte die Kommission für diese produktspezifischen Anforderungen übergangsweise geltende Mess- und Berechnungsmethoden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen. Sobald der Verweis auf eine solche Norm im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, sollte deren Einhaltung die Vermutung der Konformität mit den Messverfahren für die produktspezifischen Anforderungen begründen, die auf der Grundlage dieser Verordnung verabschiedet wurden.
- (20) Die Kommission sollte einen Arbeitsplan für die Überarbeitung der Etiketten bestimmter Produkte mit einer vorläufigen Liste weiterer energieverbrauchsrelevanter Produkte vorlegen, für die ein Energieetikett erstellt werden könnte. Bei der Umsetzung des Arbeitsplans sollte als erstes eine technische, ökologische und wirtschaftliche Analyse der betroffenen Produktgruppen erfolgen. Diese Analyse sollte auch zusätzliche Informationen berücksichtigen, darunter die Möglichkeit, Verbrauchern Informationen über die Gesamteffizienz eines energieverbrauchsrelevanten Produkts bereitzustellen, etwa über seinen Energieverbrauch, seine Haltbarkeit oder seine ökologische Bilanz entsprechend dem Ziel der Förderung einer Kreislaufwirtschaft, und über die damit verbundenen Kosten. Solche zusätzlichen Informationen sollten die Verständlichkeit und die Wirksamkeit des Etiketts für die Verbraucher verbessern und keine negativen Auswirkungen auf die Verbraucher haben.
- (20a) Obwohl die Richtlinie 2010/30/EU aufgehoben wird, sollten Lieferanten von Produkten, die vor Geltungsbeginn dieser Verordnung gemäß der genannten Richtlinie in Verkehr gebracht wurden, weiterhin verpflichtet sein, auf Aufforderung der Marktüberwachungsbehörden eine elektronische Fassung der technischen Unterlagen für die betreffenden Produkte bereitzustellen. Angemessene Übergangsbestimmungen sollten in dieser Hinsicht für Rechtssicherheit und Kontinuität sorgen.

- (21) Um spezifische Produktgruppen energieverbrauchsrelevanter Produkte nach Maßgabe bestimmter Kriterien festzulegen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen und mit dem Konsultationsforum, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.
- (21a) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung detaillierter Anforderungen in Bezug auf die Etiketten für die jeweiligen Produktgruppen und der praktischen Einzelheiten in Bezug auf die Produktdatenbank übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ ausgeübt werden.
- (21b) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich den Kunden durch die Bereitstellung von einschlägigen Informationen zu ermöglichen, sich für effizientere Produkte zu entscheiden, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der Weiterentwicklung des harmonisierten Rechtsrahmens und der Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Hersteller auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (22) Diese Verordnung sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht und für die Anwendung der Richtlinie 2010/30/EWG unberührt lassen.
- (23) Die Richtlinie 2010/30/EU sollte daher aufgehoben werden –

⁹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für energieverbrauchsrelevante Produkte, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. Diese Produkte müssen dieser Verordnung und den einschlägigen Durchführungsrechtsakten entsprechen.
2. Sie gilt nicht für
 - (a) []
 - (b) Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung mit Ausnahme von solchen, die von einem ortsfesten Motor betrieben werden.
3. Diese Verordnung legt einen Rahmen für die Angabe der Energieeffizienz sowie des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte während des Gebrauchs mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen und für zusätzliche Angaben über energieverbrauchsrelevante Produkte fest, damit Kunden sich für effizientere Produkte entscheiden und den Energieverbrauch verringern können.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (1) "Kunde" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die ein von dieser Verordnung erfasstes Produkt für den Eigengebrauch kauft, mietet oder erhält, unabhängig davon, ob sie zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;
- (2) "Inverkehrbringen" bezeichnet die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt;
- (3) "Bereitstellung auf dem Markt" bezeichnet jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;

- (4) "Inbetriebnahme" bezeichnet die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung eines Produkts auf dem Unionsmarkt;
- (5) "Lieferant" bezeichnet den Hersteller in der Union, den zugelassenen Vertreter eines nicht in der Union ansässigen Herstellers oder den Importeur, der die von dieser Verordnung erfassten Produkte auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt;
- (6) "Hersteller" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und das Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;
- (7) "Bevollmächtigter" bezeichnet jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;
- (8) "Importeur" bezeichnet jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt;
- (9) "Händler" bezeichnet einen Einzelhändler oder jede andere Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich Produkte an bzw. für Kunden oder Installateure verkauft, vermietet, zum Ratenkauf anbietet oder ausstellt;
- (10) "Fernabsatz" bezeichnet den Verkauf, die Vermietung oder den Ratenkauf über den Versandhandel, Kataloge, das Internet, Telemarketing oder auf einem anderen Wege, bei dem davon ausgegangen werden muss, dass der potenzielle [] Kunde das Produkt nicht ausgestellt sieht;
- (10a) "Energieeffizienz" bezeichnet das Verhältnis zwischen Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie und dem Energieeinsatz;
- (11) "energieverbrauchsrelevantes Produkt" (im Folgenden "Produkt") bezeichnet jede Ware oder jedes System, deren bzw. dessen Nutzung den Verbrauch an Energie beeinflusst und die bzw. das in der Union in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird;

- (12) "harmonisierte Norm" bezeichnet eine europäische Norm im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012;¹⁰
- (13) "Etikett" bezeichnet eine grafische Darstellung, entweder in gedruckter oder in elektronischer Form, einschließlich einer Klassifizierung mit den Buchstaben A bis G in sieben verschiedenen Farben von Dunkelgrün bis Rot, zur Anzeige der Energieeffizienz und des Energieverbrauchs. Dies umfasst auch Etiketten mit neuer Skala und Etiketten mit weniger Klassen und Farben gemäß Artikel 7 Absätze 1b und 4;
- (14) "Modell" bezeichnet eine Version eines Produkts, bei der sämtliche Einheiten die gleichen technischen, für das Etikett und das Produktdatenblatt relevanten Merkmale und die gleiche Modellkennung aufweisen;
- (15) "Modellkennung" bezeichnet den üblicherweise alphanumerischen Kode, der ein bestimmtes Produktmodell von anderen Modellen mit dem gleichen Warenzeichen oder Lieferantennamen unterscheidet;
- (16) "gleichwertiges Modell" bezeichnet ein Modell, das dieselben für das Etikett und das Produktdatenblatt relevanten technischen Merkmale aufweist wie ein anderes Modell, aber mit einer anderen Modellkennung von demselben Lieferanten in Verkehr gebracht wird;
- (17) "Produktdatenblatt" bezeichnet eine einheitliche Aufstellung von Angaben über ein Produkt, entweder in gedruckter oder in elektronischer Form;
- (18) "Neuskalierung" bezeichnet eine Maßnahme zur Erhöhung der Anforderungen dafür, dass ein bestimmtes Produkt eine auf einem Energieetikett angegebene Energieverbrauchsklasse erreicht;
- (19) []
- (20) "zusätzliche Informationen" bezeichnet Informationen über die nutzbare Leistung und die ökologische Bilanz eines Produkts, etwa über seinen Energieverbrauch;

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

- (21) "technische Unterlagen" bezeichnet Unterlagen, die ausreichen, um die Richtigkeit eines Etiketts und eines Produktdatenblatts für ein Produkt zu beurteilen, einschließlich eines Prüfberichts oder ähnlicher technischer Nachweise;
- (22) "System" bezeichnet eine Kombination verschiedener Waren, die, wenn sie zusammengefügt werden, eine spezifische Funktion in einem erwarteten Umfeld erfüllen und deren Energieeffizienz als funktionale Einheit festgestellt werden kann;
- (23) "Prüftoleranz" bezeichnet die maximal zulässige Abweichung der Messungs- und Berechnungsergebnisse der durch oder im Namen von Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Prüfungen gegenüber den Werten der angegebenen oder veröffentlichten Parameter, die die Variation zwischen verschiedenen Laboratorien widerspiegelt.
- (24) "Produktgruppe" bezeichnet eine Gruppe von ähnlichen Produkten mit verwandten Funktionen;

Artikel 3

Pflichten der Lieferanten und Händler

1. Die Lieferanten

- (a) stellen sicher, dass mit jeder Einheit von in **Verkehr** gebrachten Produkten unentgeltlich korrekte Etiketten und Produktdatenblätter gemäß dieser Verordnung und den jeweiligen gemäß Artikel 12 dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten geliefert werden. Als Alternative zur Lieferung des Produktdatenblatts mit dem Produkt kann in den Durchführungsrechtsakten vorgesehen werden, dass die Eingabe der Parameter derartiger Produktdatenblätter in die gemäß Artikel 8 eingerichtete Datenbank (im Folgenden "Datenbank") ausreicht.

In den Durchführungsrechtsakten kann vorgesehen werden, dass das Etikett auf die Verpackung des Produkts aufgedruckt wird;

- (b) liefern die Etiketten einschließlich Etiketten mit neuer Skala nach Artikel 7 Absatz 5 und die Produktdatenblätter unverzüglich und unentgeltlich auf Anforderung der Händler;
- (c) stellen die Richtigkeit der von ihnen bereitgestellten Etiketten und Produktdatenblätter sicher und erstellen technische Unterlagen, die ausreichen, um die Richtigkeit zu prüfen.
- (d) bringen keine Produkte in **Verkehr**, die so gestaltet sind, dass die Leistung eines Modells unter Testbedingungen automatisch verändert wird, um ein günstigeres Niveau in Bezug auf die Parameter zu erzielen, die in dem Durchführungsrechtsakt oder in den dem Produkt beigegebenen Unterlagen angegeben sind;

- (1a) Was die Produktdatenbank anbelangt, so müssen die Lieferanten folgende Anforderungen erfüllen:
- (a) Vor dem Inverkehrbringen einer Einheit eines von einem Durchführungsrechtsakt gemäß dieser Verordnung erfassten Modells geben sie für dieses Modell die in Anhang I aufgeführten Informationen in die Produktdatenbank ein. Werden Änderungen, die für das Etikett und das Produktdatenblatt relevant sind, an einem Produkt vorgenommen, so gilt das Produkt als neues Produktmodell. Sie geben in der Datenbank an, wenn Einheiten eines Modells nicht mehr in **Verkehr** gebracht werden.
 - (b) Die Lieferanten geben für Modelle, deren Einheiten zwischen dem 1. Januar 2017 und 31. Dezember 2018 in **Verkehr** gebracht werden, spätestens bis 1. Juli 2019 die in Anhang I aufgeführten Informationen in die Produktdatenbank ein. Bis zur Eingabe der Daten in die Produktdatenbank halten sie binnen zehn Tagen nach Eingang einer entsprechenden Aufforderung der Marktüberwachungsbehörden oder der Kommission eine elektronische Fassung der technischen Unterlagen zwecks Überprüfung zur Einsicht bereit.
 - (c) Sie können für Modelle, deren Einheiten vor dem 1. Januar 2017 in **Verkehr** gebracht werden, die in Anhang I aufgeführten Informationen in die Produktdatenbank eingeben.

2. Die Händler

- (a) stellen – auch im Fall des Fernverkaufs über das Internet – das von dem Lieferanten oder gemäß Buchstabe b bereitgestellte Etikett für ein von einem Durchführungsrechtsakt erfasstes Produkt sichtbar aus;
- (aa) stellen den Kunden das Produktdatenblatt zur Verfügung;
- (b) – wenn sie trotz der in Absatz 1 Buchstabe a enthaltenen Vorschriften über kein Etikett oder Produktdatenblatt verfügen –
 - (i) fordern diese vom Lieferanten an oder
 - (ii) drucken diese aus der Produktdatenbank aus bzw. laden diese zur elektronischen Anzeige herunter, sofern diese Funktionen für das betreffende Produkt zur Verfügung stehen, oder
 - (iii) drucken diese von der Website des Lieferanten aus bzw. laden diese zur elektronischen Anzeige herunter, sofern diese Funktionen für das betreffende Produkt zur Verfügung stehen.

3. Die Lieferanten und Händler

- (a) weisen bei der Werbung oder in sämtlichem technischen Werbematerial für ein bestimmtes Modell auf die Energieeffizienzklasse des Produkts und das Spektrum der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklassen gemäß dem betreffenden Durchführungsrechtsakt sowie auf den Energieverbrauch hin, sofern in dem betreffenden Durchführungsrechtsakt nichts anderes bestimmt ist;
- (b) arbeiten mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen und ergreifen auf eigene Initiative oder auf Anforderung der Marktüberwachungsbehörden sofortige Maßnahmen, um einen in ihre Zuständigkeit fallenden Verstoß gegen die in dieser Verordnung und ihren Durchführungsrechtsakten festgelegten Anforderungen abzustellen;
- (c) dürfen hinsichtlich der von Durchführungsrechtsakten gemäß dieser Verordnung erfassten Produkte keine anderen Etiketten, Marken, Symbole oder Beschriftungen bereitstellen oder ausstellen, die den in dieser Verordnung sowie in den einschlägigen Durchführungsrechtsakten enthaltenen Anforderungen nicht entsprechen, wenn diese bei den Kunden zu Irreführung oder Unklarheit hinsichtlich des Verbrauchs an Energie oder anderen Ressourcen während des Gebrauchs führen können;
- (d) dürfen für Produkte, die nicht von Durchführungsrechtsakten gemäß dieser Verordnung erfasst sind, keine Etiketten liefern oder ausstellen, die das in dieser Verordnung definierte Etikett nachbilden. Dies berührt nicht die Etiketten gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, solange sie nicht von Durchführungsrechtsakten gemäß dieser Verordnung erfasst sind.

Artikel 4

Pflichten der Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten dürfen im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung geregelten Belangen in ihrem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Produkten, die dieser Verordnung und den jeweiligen gemäß dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten entsprechen, nicht behindern.
2. []
3. Schaffen die Mitgliedstaaten Anreize für ein Produkt, das von dieser Verordnung erfasst ist und in einem Durchführungsrechtsakt spezifiziert wird, so müssen diese auf die höchsten Energieeffizienzklassen, in denen Produkte verfügbar sind und die in dem anwendbaren Durchführungsrechtsakt festgelegt sind, abzielen.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass anlässlich der Einführung der Etiketten, einschließlich der Etiketten mit neuer Skala und der Produktdatenblätter, Informationskampagnen zur Verbrauchererziehung und -motivierung in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung durchgeführt werden, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Händlern und Lieferanten. Die Kommission unterstützt die Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf diese Kampagnen, u. a. durch die Bereitstellung eines Kernskripts.
5. Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung und ihrer Durchführungsrechtsakte Sanktionen und Durchsetzungsmechanismen fest und treffen die für ihre Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Bei Vorschriften, die die Anforderungen nach Artikel 15 der Richtlinie 2010/30/EU erfüllen, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen in Bezug auf Sanktionen erfüllen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Vorschriften über Sanktionen und Durchsetzungsmechanismen, die sie ihr nicht bereits zuvor mitgeteilt haben, bis zum Geltungsbeginn dieser Verordnung mit und melden ihr unverzüglich alle späteren Änderungen dieser Bestimmungen.

Artikel 5

Überwachung des Unionsmarktes und Kontrolle der auf den Unionsmarkt gelangenden Produkte

1. Für Produkte, die von dieser Verordnung und deren Durchführungsrechtsakten erfasst sind, gelten die Artikel 16 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.
2. Die Kommission unterstützt die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen im Bereich der Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung von Produkten zwischen den für die Marktüberwachung oder die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission.

Artikel 6

Verfahren auf nationaler Ebene für den Umgang mit Produkten, die mit einem Risiko verbunden sind

1. Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass ein von dieser Verordnung erfasstes Produkt mit einem Risiko für unter diese Verordnung fallende Aspekte des Schutzes öffentlicher Interessen, wie etwa Umwelt- und Verbraucherschutz, verbunden ist, so nehmen sie eine Beurteilung des betreffenden Produkts im Hinblick auf alle in dieser Verordnung und ihren Durchführungsrechtsakten festgelegten Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung vor. Die Lieferanten und Händler arbeiten zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.
2. Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf dieser Beurteilung zu dem Ergebnis, dass das Produkt die Anforderungen dieser Verordnung und ihrer einschlägigen Durchführungsrechtsakte nicht erfüllt, so fordern sie den betreffenden Lieferanten oder Händler unverzüglich auf, innerhalb einer von der Behörde vorgeschriebenen und der Art des Risikos angemessenen Frist alle geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung des Produkts mit diesen Anforderungen herzustellen, es gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gilt für die in diesem Absatz genannten Maßnahmen.

3. Sind die Marktüberwachungsbehörden der Auffassung, dass sich die Nichtkonformität nicht auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats beschränkt, so unterrichten sie die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Beurteilung und die Maßnahmen, zu denen sie den betreffenden Lieferanten oder Händler aufgefordert haben.
4. Der Lieferant oder Händler stellt sicher, dass alle geeigneten Abhilfemaßnahmen, die er ergreift, sich auf sämtliche betroffenen Produkte erstrecken, die er in der Union auf dem Markt bereitgestellt hat.
5. Ergreift der Lieferant oder Händler innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist keine angemessenen Abhilfemaßnahmen, so treffen die Marktüberwachungsbehörden alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um die Bereitstellung des Produkts auf ihrem nationalen Markt zu untersagen oder einzuschränken, das Produkt vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über diese Maßnahmen.
6. Aus der in Absatz 5 genannten Unterrichtung gehen alle verfügbaren Angaben hervor, insbesondere die Daten für die Identifizierung des nichtkonformen Produkts, die Herkunft des Produkts, die Art der behaupteten Nichtkonformität und des Risikos sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen und die Argumente des Lieferanten oder Händlers. Die Marktüberwachungsbehörden geben insbesondere an, ob die Nichtkonformität darauf zurückzuführen ist, dass das Produkt nicht den Anforderungen an die in dieser Verordnung festgelegten Aspekte des Schutzes öffentlicher Interessen entspricht, oder ob sie darauf zurückgeht, dass die in Artikel 9 genannten harmonisierten Normen, bei deren Einhaltung eine Konformitätsvermutung gilt, mangelhaft sind.
7. Die anderen Mitgliedstaaten außer demjenigen, der das Verfahren eingeleitet hat, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über alle erlassenen Maßnahmen und jede weitere ihnen vorliegende Information über die Nichtkonformität des betreffenden Produkts sowie, falls sie der gemeldeten nationalen Maßnahme nicht zustimmen, über ihre Einwände.

8. Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der in Absatz 5 genannten Informationen einen Einwand gegen eine vorläufige Maßnahme eines Mitgliedstaats, so gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt.
9. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass hinsichtlich des betreffenden Produkts unverzüglich geeignete beschränkende Maßnahmen, wie etwa die Rücknahme des Produkts vom Markt, getroffen werden.

Artikel 6a

Schutzklauselverfahren der Union

1. Wurden nach Abschluss des Verfahrens gemäß Artikel 6 Absätze 4 und 5 Einwände gegen eine Maßnahme eines Mitgliedstaats erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass eine nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, so konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und den betreffenden Lieferanten oder Händler und nimmt eine Beurteilung der nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, in dem sie feststellt, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 12a Absatz 2 erlassen.
2. Die Kommission richtet ihren Beschluss an alle Mitgliedstaaten und teilt ihn diesen und dem betreffenden Lieferanten oder Händler unverzüglich mit.
3. Wird die nationale Maßnahme als gerechtfertigt erachtet, so ergreifen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass das nichtkonforme Produkt vom Markt genommen wird, und unterrichten die Kommission darüber. Wird die nationale Maßnahme als nicht gerechtfertigt erachtet, so muss der betreffende Mitgliedstaat sie zurücknehmen.
4. Wird die nationale Maßnahme als gerechtfertigt erachtet und wird die Nichtkonformität des Produkts mit Mängeln der harmonisierten Normen gemäß Artikel 6 Absatz 6 begründet, so leitet die Kommission das Verfahren nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 ein.

Etiketten und Neuskalierung

1. Die Kommission kann nach den Verfahren gemäß den Artikeln 11a und 12 Etiketten einführen oder vorhandene Etiketten mit einer neuen Skala versehen.
 - 1a. Die Etiketten werden mit einer neuen Skala versehen, wenn der technologische Fortschritt in der jeweiligen Produktgruppe dies erfordert. Die Kommission führt vorab eine vorbereitende Studie mit dem Ziel durch, ein Verfahren zur Überarbeitung des Etiketts einzuleiten. Sie überarbeitet das Etikett, wenn
 - a) ihren Schätzungen zufolge 30 Prozent der auf dem Unionsmarkt verkauften Produkte in die oberste Energieverbrauchsklasse fallen und weitere technologische Entwicklung in Kürze zu erwarten sind oder
 - b) sie nachweist, dass, nachdem das bestehende Etikett acht Jahre lang im Rahmen der derzeitigen Klasseneinteilung funktioniert hat, die Bedingungen gemäß Buchstabe a in den folgenden sieben Jahren voraussichtlich nicht mehr erfüllt sind.
2. Wenn es aus technischen Gründen unmöglich ist, sieben Energieverbrauchsklassen festzulegen, die aus Sicht des Kunden mit signifikanten Energie- und Kosteneinsparungen verbunden sind, darf das Etikett abweichend von Artikel 2 Absatz 13 weniger Klassen umfassen. In diesem Fall wird das Spektrum des Etiketts von Dunkelgrün bis Rot beibehalten.
3. Die Kommission stellt sicher, dass bei der Einführung oder der Neuskalierung eines Etiketts die Anforderungen so festgelegt werden, dass zum Zeitpunkt der Einführung des Etiketts voraussichtlich keine Produkte die Energieverbrauchsklasse A erreichen und die meisten Modelle diese Klasse voraussichtlich mindestens zehn Jahre später erreichen.
4. Wenn wegen einer gemäß der Richtlinie 2009/125/EG erlassenen Durchführungsmaßnahme für eine bestimmte Produktgruppe Modelle der Energieverbrauchsklassen D, E, F oder G nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, wird (werden) die jeweilige Klasse (jeweiligen Klassen) nicht mehr auf dem Etikett angegeben.

5. Wenn ein Etikett mit einer neuen Skala versehen wird,

- (a) liefern die Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a sechs Monate vor dem in Buchstabe b angegebenen Datum sowohl die derzeitigen Etiketten als auch die Etiketten mit der neuen Skala.

Darüber hinaus liefern die Lieferanten auf Aufforderung der Händler gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b für Einheiten, die vor der in Unterabsatz 1 genannten Frist in Verkehr gebracht werden, die Etiketten mit der neuen Skala.

Unterabsatz 2 gilt nur für Modelle, deren Einheiten nach Beginn dieses Zeitraums nicht mehr in Verkehr gebracht werden, und sofern keine neue Prüfung erforderlich ist.

Die Händler erhalten ein Etikett mit der neuen Skala gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b für die in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Produkte;

- (b) ersetzen die Händler innerhalb von zehn Tagen nach dem dafür im jeweiligen Durchführungsrechtsakt angegebenen Datum die bestehenden Etiketten auf den ausgestellten Produkten, einschließlich im Internet dargestellter Produkte, durch die Etiketten mit der neuen Skala. Vor diesem Datum dürfen die Händler keine Etiketten mit der neuen Skala ausstellen.
- (c) Abweichend von den Buchstaben a und b können in Durchführungsrechtsakten besondere Vorschriften für die Fälle vorgesehen werden, in denen Energieetiketten auf der Verpackung aufgedruckt sind.

6. Etiketten, die durch delegierte Rechtsakte eingeführt werden, die gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/30/EU vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung erlassen wurden, gelten für die Zwecke dieser Verordnung als Etiketten.

Artikel 8
Produktdatenbank

1. Die Kommission richtet zu folgenden Zwecken eine Datenbank ein und pflegt diese:
 - (a) Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung;
 - (b) Bereitstellung aktueller Informationen zur Energieeffizienz von Produkten für die Kommission zwecks Überprüfung der Energieetiketten;
 - (c) Bereitstellung von Informationen über in Verkehr gebrachte Produkte, deren Energieetiketten und Produktdatenblätter für die Öffentlichkeit;
 - (d) Ermöglichung der Erfüllung der Pflichten nach Artikel 3 Absatz 1a Buchstaben a und b durch die Lieferanten;
 - (e) Ermöglichung der Erfüllung der Pflichten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii durch die Händler.
2. Die Datenbank umfasst die in Anhang I aufgeführten Informationen.
3. Die Informationen werden von den Lieferanten in die Datenbank eingegeben, wie in Artikel 3 Absatz 1a Buchstaben a und b beschrieben. Die Lieferanten haben Zugang zu den von ihnen eingegebenen Informationen und können diese editieren. Über die Änderungen werden für die Zwecke der Marktüberwachung Aufzeichnungen geführt, um jede Bearbeitung der Daten nachvollziehen zu können.
4. Die Informationen in Anhang I Nummer 1 werden öffentlich zugänglich gemacht. Die Marktüberwachungsbehörden und die Kommission haben Zugang zu den in Anhang I Nummer 2 aufgelisteten Informationen unter gleichzeitiger Gewährleistung des Schutzes vertraulicher Informationen.
5. Die Kommission und die Marktüberwachungsbehörden sorgen dafür, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 bzw. der Richtlinie 95/46/EG erfolgt.

6. Bei der Einrichtung der Datenbank werden die Kriterien der Verringerung des Verwaltungsaufwands für Lieferanten und andere Nutzer der Datenbank sowie der Nutzerfreundlichkeit und Kosteneffizienz berücksichtigt; angemessene Sicherheitsvorkehrungen und Zugangsrechte auf der Grundlage des Grundsatzes "Kenntnis nur, wenn nötig" werden gewährleistet.
7. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten die operativen Einzelheiten im Zusammenhang mit der Produktdatenbank festzulegen, einschließlich etwaiger Pflichten für Lieferanten und Händler. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 12a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 9

Harmonisierte Normen

Nach dem Erlass eines Durchführungsrechtsakts gemäß dieser Verordnung, in dem spezifische Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung festgelegt werden, veröffentlicht die Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012¹¹ im *Amtsblatt der Europäischen Union* Verweise auf harmonisierte Normen, die die einschlägigen Anforderungen des Durchführungsrechtsakts an die Messung und Berechnung erfüllen. Wenn bei der Bewertung der Konformität eines Produkts solche harmonisierten Normen angewendet werden, wird die Konformität des Produkts mit den einschlägigen Anforderungen des Durchführungsrechtsakts an die Messung und Berechnung vermutet.

Bis zur Festlegung der der in Absatz 1 genannten Anforderung an die Messung und Berechnung und Verweise auf harmonisierte Normen kann die Kommission Übergangsmaßnahmen und vorläufige Berechnungsmethoden veröffentlichen.

¹¹ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.

Artikel 10

Konsultationsforum

Bei ihren Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung sorgt die Kommission bei jedem delegierten Rechtsakt und jedem Durchführungsrechtsakt sowie bei der Ermittlung der Sektoren, bei denen die Bedingung, dass 30 Prozent der auf dem Unionsmarkt verkauften Produkte in die oberste Energieverbrauchsklasse fallen, voraussichtlich nicht erfüllt wird, für eine ausgewogene Beteiligung der Vertreter der Mitgliedstaaten und aller an der jeweiligen Produktgruppe interessierten Kreise, wie Industrie einschließlich KMU, Handwerk, Gewerkschaften, Groß- und Einzelhändler, Importeure, Umweltschutzorganisationen und Verbraucherverbände. Zu diesem Zweck richtet die Kommission ein Konsultationsforum ein, in dem diese Akteure zusammentreten. Das Konsultationsforum wird mit dem Konsultationsforum gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2009/125/EG kombiniert.

Gegebenenfalls testet die Kommission bei der Ausarbeitung von Durchführungsrechtsakten die Gestaltung und den Inhalt der Etiketten für spezifische Produktgruppen mit Kunden, um sicherzustellen, dass diese die Etiketten genau verstehen.

Artikel 11

Arbeitsplan

Nach Anhörung des in Artikel 10 genannten Konsultationsforums erstellt die Kommission einen Arbeitsplan, der öffentlich zugänglich gemacht wird. Der Arbeitsplan enthält eine nicht erschöpfende Liste der Produktgruppen, die für die Annahme der spezifischen Produktgruppen gemäß Artikel 11a und detaillierter Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung gemäß Artikel 12 als vorrangig angesehen werden. Der Arbeitsplan enthält auch Pläne für die Überarbeitung und die Neuskalierung der Etiketten von Produkten oder Produktgruppen. Der Arbeitsplan wird von der Kommission nach Anhörung des Konsultationsforums regelmäßig angepasst. Der Arbeitsplan wird mit dem nach Artikel 16 der Richtlinie 2009/125/EG vorgeschriebenen Arbeitsplan kombiniert und alle drei Jahre überprüft.

Artikel 11a

Festlegung spezifischer Produktgruppen

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 13 zu erlassen, um spezifische Produktgruppen energieverbrauchsrelevanter Produkte ("spezifische Produktgruppen") festzulegen, die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - (a) Laut den neuesten verfügbaren Angaben und in Anbetracht der auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachten Mengen weist die Produktgruppe ein erhebliches Potenzial für die Einsparung von Energie und gegebenenfalls anderen Ressourcen auf;
 - (b) Produktgruppen mit gleichwertigen Funktionen weisen große Unterschiede bei den einschlägigen Leistungsniveaus auf;
 - (c) es gibt keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Erschwinglichkeit und der Lebenszykluskosten der Produktgruppe;
 - (d) die Einführung von Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung für eine Produktgruppe hat aus Sicht des Nutzers keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die Funktionsweise des Produkts.
2. Produkte, die von einem nach der Richtlinie 2010/30/EU erlassenen delegierten Rechtsakt und der Richtlinie 96/60/EG der Kommission¹² erfasst werden, gelten als spezifische Produktgruppen im Sinne dieses Artikels.

¹² Richtlinie 96/60/EG der Kommission vom 19. September 1996 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energiekennzeichnung für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten ABl. L 266 vom 18.10.1996, S. 1.
NB: Diese Kommissionsrichtlinie ist gesondert zu nennen, um den letzten gemäß der Richtlinie 92/75/EWG erlassenen und immer noch geltenden Rechtsakt in den neuen Rahmen aufzunehmen.

Artikel 12

Einführung von Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Anforderungen an die Etiketten für die spezifischen Produktgruppen gemäß Artikel 11a festzulegen.
2. In diesen Durchführungsrechtsakten ist insbesondere Folgendes festzulegen:
 - (a) die Definition der spezifischen Produktgruppe, die unter den Begriff "energieverbrauchsrelevantes Produkt" gemäß Artikel 2 Nummer 11 fällt und von den detaillierten Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung erfasst werden soll;
 - (b) Form und Inhalt des Etiketts mit einer Skala von A bis G für die Darstellung des Energieverbrauchs, das für die verschiedenen Produktgruppen möglichst einheitlich gestaltet und unter allen Umständen klar und gut lesbar sein soll. Die Stufen A bis G der Klassifizierung entsprechen signifikanten Energie- und Kosteneinsparungen und einer angemessenen Differenzierung der Produkte aus Sicht des Endverbrauchers;
 - (c) gegebenenfalls die Nutzung anderer Ressourcen und zusätzliche Angaben über energieverbrauchsrelevante Produkte; in diesem Fall ist auf dem Etikett die Energieeffizienz des Produkts zu betonen. Die zusätzlichen Informationen sind eindeutig und haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die klare Verständlichkeit und die Wirksamkeit des Etiketts als Ganzes für die Kunden. Sie stützen sich auf Daten über die materiellen Eigenschaften der Produkte, die von den Marktüberwachungsbehörden gemessen werden können;
 - (d) die Stellen, an denen das Etikett gezeigt werden soll, z. B. durch die Anbringung am Produkt, den Aufdruck auf der Verpackung, die Bereitstellung in elektronischem Format oder die Darstellung im Internet unter Berücksichtigung der Auswirkungen für Verbraucher, Lieferanten und Händler;

- (e) gegebenenfalls die elektronischen Mittel für die Kennzeichnung von Produkten;
- (f) die Art und Weise, in der das Etikett und das Produktdatenblatt im Fall des Fernabsatzes bereitgestellt werden müssen;
- (g) der Inhalt und gegebenenfalls das Format sowie sonstige Einzelheiten in Bezug auf die technischen Unterlagen und das Produktdatenblatt;
- (ga) Verbot, Produkte in Verkehr zu bringen, die so gestaltet sind, dass die Leistung eines Modells unter Testbedingungen automatisch verändert wird, um bessere Werte in Bezug auf die Parameter zu erzielen, die in dem Durchführungsrechtsakt oder in den dem Produkt beigegebenen Unterlagen angegeben sind;
- (h) eine Bestimmung, wonach bei der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen durch die Mitgliedstaaten nur die Prüftoleranzen gelten, die in dem (den) Durchführungsrechtsakt(-en) festgelegt sind;
- (i) die Pflichten der Lieferanten und Händler in Bezug auf die Produktdatenbank;
- (j) die genaue Angabe der Energieverbrauchsklasse, die in der Werbung und in technischem Werbematerial anzugeben ist, einschließlich der Vorgaben dafür, dass diese in lesbarer und sichtbarer Form dargestellt wird;
- (k) die Mess- und Berechnungsmethoden zur Bestimmung der Angaben auf dem Etikett und in den Produktdatenblättern;
- (l) ob für größere Geräte eine höhere Energieeffizienz erforderlich ist, um eine bestimmte Energieverbrauchsklasse zu erreichen;
- (m) das Format aller zusätzlichen Hinweise auf dem Etikett, die den Kunden auf elektronischem Wege Zugang zu detaillierteren Informationen über die auf dem Produktdatenblatt angegebene Produktleistung ermöglichen;

- (n) ob und wie die Energieverbrauchsklassen, die den Energieverbrauch des Produkts während des Gebrauchs beschreiben, auf dem interaktiven Display des Produkts angezeigt werden sollten;
- (o) das Datum für die Bewertung und mögliche anschließende Änderung des Durchführungsrechtsakts;
- (p) gegebenenfalls die Unterschiede bei der Energieeffizienz in verschiedenen klimatischen Regionen;
- (q) dass die Modellkennung sowohl für die Kunden als auch für die nationalen Behörden zugänglich ist.

Das Format der Hinweise gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe m kann die Form einer Website, eines Quick Response Codes (QR-Code), eines Links auf Etiketten im Internet oder jede sonstige geeignete verbraucherorientierte Form annehmen.

3. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 12a Absatz 2 erlassen.
4. Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erlässt die Kommission für jede spezifische Produktgruppe gemäß Artikel 11a Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt, in dem ausschließlich und vollständig die detaillierten Anforderungen aufgeführt sind, die in den nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/30/EU erlassenen delegierten Rechtsakte festgelegt sind.

Eine Änderung oder Ersetzung dieser Durchführungsrechtsakte erfolgt nach dem Verfahren gemäß den Absätzen 1 bis 3.

Artikel 12a

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Dieser Ausschuss ist der in Artikel 19 der Richtlinie 2009/125/EG genannte Ausschuss.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 13

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 11a wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

- 2a. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission ihrer üblichen Praxis folgt und vor dem Erlass dieser delegierten Rechtsakte Konsultationen mit Sachverständigen, auch mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten, durchführt. Die Konsultation der Sachverständigen der Mitgliedstaaten erfolgt im Anschluss an die Konsultation gemäß Artikel 10.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 11a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in dieser Verordnung angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein nach Artikel 11a erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates kann diese Frist um zwei Monate verlängert werden.

Artikel 14

Bewertung und Bericht

Spätestens acht Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewertet die Kommission die Durchführung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht. In diesem Bericht wird die Wirksamkeit dieser Verordnung und ihrer delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte im Hinblick darauf bewertet, ob sie es Kunden ermöglicht hat, sich für effizientere Produkte zu entscheiden, wobei ihre Auswirkungen auf die Unternehmen berücksichtigt werden.

Artikel 15

Aufhebung und Übergangsbestimmungen

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2 wird die Richtlinie 2010/30/EG mit Wirkung vom 1. Januar 2017 aufgehoben.
2. Nach der Richtlinie 2010/30/EU und der Richtlinie 96/60/EG der Kommission erlassene delegierte Rechtsakte werden mit Wirkung von dem Zeitpunkt an aufgehoben, ab dem der entsprechende nach Artikel 12 Absatz 4 erlassene Durchführungsrechtsakt gilt. Die Rechtswirkung des Artikels 11a Absatz 2 bleibt für die betreffenden Produkte jedoch bestehen.
3. Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.
4. Für Modelle, deren Einheiten vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung gemäß der Richtlinie 2010/30/EU in Verkehr gebracht werden, müssen die Lieferanten über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Fertigung des letzten Produkts binnen zehn Tagen nach Eingang einer entsprechenden Aufforderung der Marktüberwachungsbehörden oder der Kommission eine elektronische Fassung der technischen Unterlagen zwecks Überprüfung zur Einsicht bereithalten.

Artikel 16
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2017.

Artikel 11a Absatz 2, Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 2 gelten ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 3 Absatz 1a gilt ab dem 1. Januar 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

<i>Im Namen des Europäischen Parlaments</i>	<i>Im Namen des Rates</i>
<i>Der Präsident</i>	<i>Der Präsident</i>

ANGABEN FÜR DIE PRODUKTDATENBANK

1. Öffentlich zugängliche Produktinformationen:
 - (a) Name oder Marke des Lieferanten
 - (b) Modellkennung
 - (c) Etikett in elektronischem Format
 - (d) Klasse(n) und andere Parameter des Etiketts
 - (e) Parameter des Produktdatenblatts

 2. Informationen über die Konformität der Produkte, nur zugänglich für die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten und für die Kommission:
 - (a) die im jeweils anzuwendenden Durchführungsrechtsakt genannten technischen Unterlagen
 - (aa) Modellkennung aller gleichwertigen Modelle
 - (b) [];
 - (c) Name, Anschrift und Kontaktdaten des Lieferanten
 - (d) [].
-

Entsprechungstabelle

Richtlinie 2010/30/EU	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2	—
Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b	Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b
Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c	—
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 2 Buchstabe a	Artikel 2 Nummer 11
Artikel 2 Buchstabe b	Artikel 2 Nummer 17
Artikel 2 Buchstabe c	—
Artikel 2 Buchstabe d	—
Artikel 2 Buchstabe e	—
Artikel 2 Buchstabe f	—
Artikel 2 Buchstabe g	Artikel 2 Nummer 9
Artikel 2 Buchstabe h	Artikel 2 Nummer 5
Artikel 2 Buchstabe i	Artikel 2 Nummer 2
Artikel 2 Buchstabe j	Artikel 2 Nummer 4
Artikel 2 Buchstabe k	—
Artikel 3	Artikel 4
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 4 Absatz 4
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 5 Absatz 2

Artikel 3 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 6
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 4	—
Artikel 4 Buchstabe a	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 4 Buchstabe b	—
Artikel 4 Buchstabe c	Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a
Artikel 4 Buchstabe d	Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a
Artikel 5	Artikel 3 Absätze 1 und 3
Artikel 5 Buchstabe a	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 5 Buchstabe b Ziffern i, ii, iii und iv	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d und Anhang I
Artikel 5 Buchstabe c	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 5 Buchstabe d	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 5 Buchstabe d Unterabsatz 2	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 5 Buchstabe e	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 5 Buchstabe f	—
Artikel 5 Buchstabe g	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 5 Buchstabe h	—
Artikel 6	Artikel 3 Absätze 2 und 3
Artikel 6 Buchstabe a	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 6 Buchstabe b	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 7	Artikel 12 Absatz 3 Buchstaben d und f
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 2	—
Artikel 9 Absatz 1	aufgehoben durch die Richtlinie 2012/27/EU
Artikel 9 Absatz 2	aufgehoben durch die Richtlinie 2012/27/EU
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 4 Absatz 3
Artikel 9 Absatz 4	—

Artikel 10 Absatz 1
Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3
Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 4
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a
Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b
Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c
Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d
Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a
Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe b
Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe c
Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe d
Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe d
Unterabsatz 2
Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe d
Unterabsatz 3
Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe d
Unterabsatz 4
Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe d
Unterabsatz 5
Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe e
Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe f
Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe g
Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe h
Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe i
Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe j

Artikel 12
Artikel 12 Absatz 2
—
Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe c
Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b
—
—
—
Artikel 10
—
Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a
Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe k
Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe g
Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b
—
Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b
Artikel 7 Absatz 3
Artikel 7
Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d
Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe g
Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe j
Artikel 7 Absatz 3
Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe h
Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe o

Artikel 11 Absatz 1	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 13 Absatz 4
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 13 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 13 Absatz 3
Artikel 12 Absatz 2	—
Artikel 12 Absatz 3	Artikel 13 Absatz 3
Artikel 13	Artikel 13 Absatz 5
Artikel 14	Artikel 14
Artikel 15	Artikel 4 Absatz 5
Artikel 16	—
Artikel 17	Artikel 15
Artikel 18	Artikel 16
Artikel 19	Artikel 16
Anhang I	—
—	Anhang I
Anhang II	Anhang II